

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Restamezelle 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 86.

**Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Ems**

Nr. 2

Diez, Donnerstag den 3. Januar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

**Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

Abt. I b. Nr. 191. Coblenz, den 29. Dezember 1917.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Die Ausfuhr von Zeichnungen (Konstruktionszeichnungen, Entwurfszeichnungen, Schaltungsschemata, Rohpläne, Werkstattzeichnungen, Blaupausen usw.) ohne Genehmigung der für den Versandort zuständigen Kommunalbehörde ist verboten.

Die Ausfuhrerlaubnis erteilt im Bereich der Festung die Presse-Abteilung der Kommandantur.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant:

v. Luckwald,
Generalleutnant.

J.-Nr. II. 15148. Diez, den 31. Dezember 1917.

Betr. Bekämpfung der Raupenplage an Obstbäumen

Das in diesem Jahre beobachtete außerordentlich starke Auftreten der Goldasterraupe läßt zur Verhütung einer Obstmißernte im nächsten Jahre die gründliche Bekämpfung dieses Schädlings unbedingt notwendig erscheinen. Seine Vernichtung geschieht bekanntlich in der Weise, daß die nach dem Laubabfall jetzt gut sichtbaren Raupennester (Ge-spinne) spätestens bis Ende Februar aus den Bäumen durch Ausschneiden entfernt und verbrannt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, zur Vertilgung der vorhandenen Raupennester das Weitere zu veranlassen und auch die Gemeindebaumwärter entsprechend zu veranlassen.

**Der Vorsitz. des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 15597.

Diez, den 28. Dezember 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Betr. den Verkehr mit Web-, Wirk- u. Strickwaren.

Nach den gemachten Wahrnehmungen wird die Anordnung der Reichsbekleidungsstelle, wonach in gewerblichen Betrieben der Restaurationen, Gasthäuser und Hotels Mund- und Tischtücher nicht mehr benutzt werden dürfen, noch nicht genügend beachtet.

Ich weise hiermit auf die in Nr. 35 der „Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle, der Reichsfahststelle und der Kriegswirtschafts-Mitteilungsstelle“ vom 6. Oktober d. Js. bekannt gegebene Anordnung hin, welche im 2. Absatz lautet:

„Die zuständigen Behörden haben aufs strengste die Einhaltung der Bestimmungen der Bekanntmachung über die Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften vom 14. Juli 1917 nebst Abänderungsbekanntmachung vom 25. August 1917 (Reichs-Anzeiger Nr. 166 und 202; Mitteilungen Nr. 23 und 29) zu überwachen. Insbesondere ist, wo dies noch nicht geschehen ist, sogleich der Anhang der Bekanntmachung gemäß § 6 zu veranlassen. Der Abdruck der Bekanntmachung ist in einer Mindestgröße von 30/40 Ztm. an einer in die Augen fallenden, jedem Gaste unbehindert zugänglichen Stelle anzubringen.“

Eine weitere Mitteilung der Reichsbekleidungsstelle wegen scharfer Ueberwachung des Verbots der Gasthauswäsche ist im nichtamtlichen Teil der Nr. 37 a. a. O. veröffentlicht. Dort ist auch die einzige Ausnahme bekannt gegeben.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden wiederholt, für die genaue Durchführung dieser Anordnung Sorge tragen zu wollen.

**Der Landrat.
Duderstadt.**

1. 10831.

Diez, den 29. Dezember 1917.

Bekanntmachung.

Die Vertretung in der Fleischbeschau in der Gemeinde Langenscheid ist bis auf Weiteres dem Fleischbeschauer Ludwig Nickenbach in Hirschberg übertragen worden.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 2. Februar 1917 (M.-G.-Bl. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (M.-G.-Bl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und -bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne = 1000 kg. = 20 Ztr.) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabfuhr beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Seeres- und Marine-Verwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Wasserwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatsbahnen;
- b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Seeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohlen;*);
- e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briquets als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokereien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Zechendestillationen, Generatorkas- u. sonstiger Gasanstalten oder Briquetfabriken verwenden (Verkokern, briquetieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;
- f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;
- g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

3. Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt im Zweifelsfalle zunächst die für den Sitz des Betriebes zuständige Kriegsamtstelle. Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

*) Die Meldepflicht gegenüber der zuständigen Bunkerkohlenstelle wird hierdurch nicht berührt.

§ 3. Inhalt der Meldung.

1. Die Angaben haben in Tonnen = 1000 kg. zu erfolgen und sind unter genauer Wreiffenangabe des Lieferanten oder der Liefererin nach Art (Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Braunkohle, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks und Gaskoks), Herkunft nach Gebieten der Amtlichen Verteilungsstellen, mit der genauen Bezeichnung gemäß § 6 (z. B. Gebiete rechts der Elbe, Sachsen links der Elbe, Ruhrgebiet usw.) und Sorten (Bett-, Mager-, Förder-, Stück-, Ruß-, Staub-, Schlammkohle usw.) zu trennen. Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Bestand am Anfang des Vormonats,
- b) Zufuhr im Vormonat,
- c) Bestand zu Beginn des laufenden Monats,
- d) Verbrauch im Vormonat,
- e) Bedarf für den laufenden Monat,
- f) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

2. Als Monatsbedarf (Spalten 8 und 9 der Meldekarte) darf nur angegeben werden die tatsächlich zur Führung des Betriebes in dem angegebenen Monat benötigte Brennstoffmenge. Insbesondere dürfen etwaige Rückstände nicht in die Bedarfsangabe eingestellt werden. Betriebe, die laut amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind, haben als Bedarf Null anzugeben; solche, die von der Belieferung über eine bestimmte Brennstoffmenge oder -quote hinaus ausgeschlossen sind, haben nur diese als Bedarf anzumelden.

3. Unter „Zufuhr im Vormonat“ sind auch gelegentliche Zuschüsse mit Nennung des Zuschussenden anzugeben.

§ 4. Nachprüfung der Angaben.

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch an Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß eine Nachprüfung der Bestände möglich ist.

§ 5. Meldestellen.

1. Die Meldungen sind zu erstatten:

1. an den Reichskommissar für die Kohlenverteilung in Berlin;

2. an die für den Ort der gewerblichen Niederlassung des Meldepflichtigen zuständige Kriegsamtstelle;

3. an diejenige Amtliche Verteilungsstelle, welche unter Berücksichtigung der Herkunft der meldepflichtigen Brennstoffe zuständig ist (siehe § 6). Bezieht der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Gebieten mehrerer Amtlicher Verteilungsstellen, so sind an alle diese Amtlichen Verteilungsstellen Meldekarten einzusenden.

4. an den Lieferer des Meldepflichtigen. Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferanten, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten. Bezieht er von einem Lieferanten Brennstoffe aus mehreren Herkunftsgebieten, so hat er diesem Lieferanten soviel Karten einzureichen, wie Herkunftsgebiete in Frage kommen. Für die von einem im Auslande wohnenden Lieferanten unmittelbar bezogenen böhmischen Kohlen sind die Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferer, sondern (soweit es sich um nicht im Königreich Bayern gelegene Betriebe handelt) an den Kohlenausgleich Dresden (siehe § 6, Ziffer 7) zu senden, und zwar mit der Aufschrift: „Auslandskohle“. Für Betriebe, die im Königreich Bayern liegen, sind diese Meldekarten an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, Ziffer 9) zu senden, und zwar mit derselben Aufschrift.

II. Außerdem haben Meldepflichtige, deren Verbrauchsstelle im Abzugsgebiet der Rheinischen Kohlenhandels- und Rhedereigesellschaft liegt, eine besondere, nach § 7, Abs. 1 zu beschaffende Einzelmeldekarte an den Kohlenausgleich Mannheim, Partring 27/29, zu senden.

III. Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen. Auch wenn mehrere Karten an verschiedene Amt-

liche Verteilungsstellen oder verschiedene Lieferanten zu richten sind, müssen sämtliche Karten in allen Teilen genau gleichlauten. Dies bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Sorten und Mengen und die Namen der Lieferanten.

IV. Für Gaskoks fällt die unter Absatz I, Ziffer 3 genannte, an die Amtliche Verteilungsstelle zu richtende Meldekarte fort.

§ 6. Amtliche Verteilungsstellen.

Amtliche Verteilungsstellen sind:

1. Für Steinkohle*) aus Ober- und Niederschlesien:
Amtliche Verteilungsstelle für schlesische Steinkohle in Berlin W. 8, Unter den Linden 32.
2. Für Ruhrkohle*):
Das Rheinisch-Westfälische Kohlen Syndikat in Essen.
3. Für Steinkohle*) aus dem Aachener Gebiet:
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Aachener Gebiets in Kolscheid (Bez. Aachen).
4. Für die Steinkohle*) aus dem Saargebiet, Lothringen und der bayerischen Pfalz:
Amtliche Verteilungsstelle für das Saargebiet in Saarbrücken 2 (Königliche Bergwerksdirektion).
5. Für Braunkohle†) aus dem Gebiet rechts der Elbe:
Amtliche Verteilungsstelle für die Braunkohlenwerke rechts der Elbe in Berlin NW. 7, Reichstagsufer 10.
6. Für die mitteldeutsche Braunkohle†) (links der Elbe) mit Ausnahme der unter 7 genannten:
Amtliche Verteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau in Halle a. S., Landwehrstr. 2.
7. Für Braunkohle†) aus dem Königreich Sachsen, links der Elbe und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen, sowie für böhmische nach Deutschland (außer Bayern) eingeführte Kohle und für sächsische Steinkohle*):
Kohlenausgleich Dresden, Linienkommandantur E, Dresden.
8. Für rheinische Braunkohle†), Braunkohle†) der Grube Gustav bei Dettingen und Braunkohle aus dem Bittelgebiet, dem Westertal und dem Großherzogtum Hessen:
Amtliche Verteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau in Köln, Unter Sachsenhausen 5/7.
9. Für Stein-*) und Braunkohle†) aus dem rechtsrheinischen Bayern (ohne Grube Gustav bei Dettingen) und für böhmische, nach Bayern eingeführte Kohle*†):
Amtliche Verteilungsstelle für den Kohlenbergbau im rechtsrheinischen Bayern, München, Ludwigstr. 16.
10. Für Steinkohle*) des Deisters und seiner Umgebung (Obernkirchen, Varjinghamen, Ibbenbüren usw.):
Amtliche Verteilungsstelle für die Steinkohlengruben des Deisters und seiner Umgebung Varjinghamen i. Deister.

*) Auch Steinkohlenbriketts, Schlammkohle und Koks.

†) Auch Braunkohlenbriketts, Rohpreßsteine und Grundkoks.

§ 7. Art der Meldung.

1. Die Meldungen, die mit deutlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf amtlichen, für Januar bestimmten Meldekarten mit braunem Druck erstattet werden, die jeder Meldepflichtige bei der zuständigen Orts- oder Bezirksstelle, beim Fehlen einer solchen bei der zuständigen Kriegswirtschaftsstelle, wenn auch diese fehlt, bei der zuständigen Kriegsamtsstelle gegen eine Gebühr von 0,15 Mk. für vier zusammenhängende Karten beziehen kann. Auch die etwa noch weiter erforderlichen Meldekarten (siehe § 5, 1 3 und 4, § 5, II und § 9, 2, sind dort einzeln für 0,03 Mk. das Stück erhältlich.

2. Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten, so müssen für jeden Betrieb die Meldungen gesondert erfolgen.

3. Die Meldekarten enthalten eine Einteilung nach Verbrauchergruppen. Jeder Meldepflichtige hat die für ihn in Frage kommende Verbrauchergruppe durch Durchkreuzen kenntlich zu machen. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Verbrauchergruppen gehört, ist maßgebend, zu welcher Verbrauchergruppe der wesentlichste Teil seines Betriebes gehört. Ist ihm vom Reichskohlenkommissar eine Verbrauchergruppe angewiesen worden, so hat er diese zu durchkreuzen. Es ist unzulässig, mehrere Verbrauchergruppen zu durchkreuzen.

§ 8. Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferanten.

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferanten zur Annahme seiner Meldekarte bereit findet, so hat er neben der für den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin bestimmten Meldekarte auch die für den Lieferanten bestimmte Meldekarte dem Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung in Berlin einzusenden, und zwar mit einem besonderen Begleitschreiben, in dem anzugeben ist, aus welchem Grunde die Meldekarte nicht an einen Lieferanten weitergegeben wurde, und welcher Lieferanten vorgeschlagen wird.

§ 9. Weitergabe der Meldungen durch die Lieferanten.

1. Jeder Lieferant, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat sie ohne Verzug seinem eigenen Lieferanten weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferanten“ gelangt. Hauptlieferant ist das liefernde Werk (Zeche, Koksanstalt, Brikettfabrik) oder, wenn es einem Dritten (Verkaufskartell oder Handelsfirma) den Alleinvertrieb seiner Produktion überlassen hat, dieser Dritte.

2. Falls ein Lieferant (Händler) die in einer Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferanten bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferanten in Frage kommen. Die neuen Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferanten weiterzugeben. Die Mengen der neuen aufgeteilten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte hat:

a) die auf diese Karte entfallende Menge,

b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferanten und der von jedem bezogenen Einzelmengen und Sorten zu enthalten. Die neuen Meldekarten sind mit dem Vermerk „Aufgeteilt“ und dem Namen der aufteilenden Firma zu versehen. Die urschriftliche Karte ist bis zum 1. April 1918 sorgfältig aufzubewahren.

3. Jeder Lieferant (Händler), der von einem im Auslande wohnenden Lieferanten böhmische Kohlen bezieht, hat die betreffenden Meldekarten nicht an den ausländischen Lieferanten, sondern, falls es sich um Meldekarten handelt, die von im Königreich Bayern gelegenen Betrieben herrühren, an die Amtliche Verteilungsstelle München (§ 6, 9), andernfalls an den Kohlenausgleich Dresden (§ 6, 7) zu senden. Die Karten für solche ausländischen Lieferungen sind mit der Aufschrift „Auslandskohle“ zu versehen.

§ 10. Unzulässigkeit von Doppelmeldungen.

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferanten sind verboten.

§ 11. Wirkung unterlassener Meldung.

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt, oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 14 zu gewärtigen, daß ihn der Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung oder die Amtliche Verteilungsstelle von der Belieferung ausschließt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an den Reichskohlenkommissar für die Kohlenverteilung, Berlin, zu richten.

§ 13. Verwendung von gewerblichen Kohlen für andere Zwecke.

Es ist verboten, Brennstoffe, die nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bezogen sind, ohne Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung einem anderen als dem aus der Meldefarte ersichtlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14. Strafen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach der eingangs erwähnten Bestimmung des § 7 der Bekanntmachung vom 28. Februar 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1917.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
Stuß.

Nichtamtlicher Teil Kriegs-Chronik.

24. Dez.: Im Westen teilweise gesteigerte Feuerkraft. Zwischen Mlago und Brenta wird der Col del Rosso erklärt.

25. Dez.: Vorübergehend auflebende Gefechtsaktivität im Westen. — Ueber 9000 Gefangene aus den Kämpfen um den Col del Rosso.

26. Dez.: Störungsfeuer besonders bei Nvern. Moeuvres, Marcoing. — Italienische Gegenangriffe am Col del Rosso verlustreich gescheitert.

27. Dez.: Erfolgreiches Sturmtruppunternehmen bei Bezondaur. — Italienischer Angriff am Monte Tomba abge schlagen.

28. Dez.: An der Westfront an einzelnen Stellen vorübergehend auflebende Gefechtsaktivität. — Erhöht: Artillerietätigkeit in Mazedonien sowie bei Mlago und am Tomba-Mücken. — Deutscher Sieg über die Portugiesen in Afrika.

29. Dez.: Englische Erkundungsvorstöße bei Nienport und Praelcapelle abge schlagen. Erfolgreiches deutsches Unternehmen bei Courtecon. — Italienischer Angriff am Monte Tomba gescheitert.

30. Dez.: Zeitweilig gesteigerte Artillerietätigkeit an einzelnen Stellen der Westfront. — Heftige Artillerie- und Minenkämpfe an der italienischen Gebirgsfront.

31. Dez.: Deutscher Geländegewinn der Marcing. Ernst gesteigerte Artillerietätigkeit an mehreren Stellen der West-, mazedonischen und italienischen Front.

Krankheits.

Von der schweizerischen Grenze, 31. Dez. Wie der Schweizerische Presse-Telegraph aus Paris meldet, hielt der Budgetausschuß am Sonntag nachmittag eine wichtige Sitzung ab. Clemenceau und Loucheur berichteten über die Verteidigungsanlagen an der Front und die Abwehrmaßnahmen gegen die bevorstehende feindliche Offensive. Pichon gab einen Überblick über die Lage in Rußland und die Friedensverhandlungen in Brest-Litowsk.

Station.

WVB. Bern, 29. Dez. Nach dem Corriere della Sera hat die gestrige Geheim Sitzung des Senats über vier Stunden gedauert. Ueber 180 Senatoren und alle Minister haben daran teilgenommen.

WVB. Bern, 29. Dez. Nach einer Blätternachricht aus Rom hat der Landwirtschaftsminister einem

Mitarbeiter des Messagero erklärt, selbst wenn es gelinge, die von der Entente zugesicherten dreißig Millionen Doppelzentner Getreide ins Land zu bekommen, fehlten immer noch zehn Millionen Doppelzentner, die durch Mehrebanbau im Lande gewonnen werden müßten.

WVB. Rom, 1. Jan. Meldung der Agentur Stefani. Ein Erlass setzt einen Kriegsrat zur Beratung der Fragen ein, bei denen die Zuständigkeit der Zivilbehörden sich mit denen der höheren Militär- und Marinestellen berührt. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus den Ministern des Innern, des Schatzes, der Kriegs-, Marine- und Rüstungsangelegenheiten. Die Chefs des Generalstabs und Admiralsstabs nehmen an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß vermindert keineswegs die Befugnisse des Kabinetts, das von dem Ministerpräsidenten mit den Entscheidungen des Ausschusses bekannt gemacht wird.

Steigen des Marktkurses.

Das Berner Tagblatt berichtet: Die kriegerische Rede des französischen Außenministers Pichon hat den merkwürdigen Erfolg gehabt, die Wechselkurse der Mittelmächte noch höher steigen zu lassen, während die Kurse der Verbündeten noch weiter gesunken sind. Die Mark steht heute auf 86,5, die Krone auf 53, der Rubel auf 90, der französische Franken auf 76. Aus Genf wird berichtet, daß die Devisen der Mittelmächte und Russen am Samstag und Montag wieder eine starke Hausse aufwiesen, Franzosen und Engländer schwach, Italiener unverändert waren. Die Rede Pichons hat in Genf die Hoffnung auf baldigen Frieden noch verstärkt. Die verhandelsfreundliche Suisse schreibt: Die Wechselkurse haben eine Tendenz zum Berzweifeln. Während die Verbündeten heruntergehen, verzeichnen die Mittelmächte andauernd eine neue und wichtige Aufwärtsbewegung.

Vermischte Nachrichten.

Rationierung der Milch in Holland. Für den Mangel an Kraftfutter, unter dem auch Holland leidet, ist bezeichnend, daß dieses Land, zu dessen Bilde die zahllosen, auf weiten Flächen weidenden Kühe gehören, jetzt die Milch rationieren muß. Vom 1. Januar an kommt auf den Kopf und Tag nicht mehr als ein Viertelliter.

Strenge Kälte in Italien. Die italienischen Blätter veröffentlichen dringende Ermahnungen an die Bevölkerung zur Sammlung von Wollschafen für die unter der strengen Kälte leidenden Soldaten. Die Winterkälte ist nicht nur im Gebirge, sondern auch bis nach Mittelitalien fühlbar. So wird aus der Umgebung von Rom eine Schneehöhe von 50 Zentimetern gemeldet.

Anzeigen.

Holzversteigerung. Oberförsterei Diez.

Mittwoch, den 9. Januar, vorm. 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altdiez. Distr. 11 Steinkopf. Buchen: 493 Alm. Scheit und Knüppel, 1915 Wellen. (5233)

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Protokarten findet am Freitag, den 4. ds. Mts., von vormittags 1/9 Uhr auf dem Bürgermeisterrate in nachstehender Reihenfolge statt: von vorm. 8 1/2 Uhr die Nr. 1—400, von vorm. 10 bis 12 Uhr die Nr. 401—800, von nachm. 1 Uhr bis 3 Uhr die Nr. 801—1200, von nachm. 3 Uhr bis 5 Uhr die Nr. 1201 bis Ende.

Dienstag, den 2. Januar 1918.

Der Bürgermeister.